

Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (MDG) – Besoldungsrechtliche Regelungen (M0120/2-2016 – 26.07.2017)

1 Monatsentgelt, Zulagen, Sonderzahlungen (§§ 84 bis 87)

1.1 Anspruch

Der Lehrperson gebühren das Monatsentgelt, allfällige Dienstzulagen und eine allfällige Kinderzulage.

Außer dem Monatsentgelt, allfälligen Dienstzulagen und einer allfälligen Kinderzulage gebührt der Lehrperson für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des ihr für den Monat der Auszahlung zustehenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Dienstzulagen und einer allfälligen Kinderzulage.

1.2 Anfall, Auszahlung und Einstellung

Der Anspruch auf das Monatsentgelt und allfällige Dienstzulagen beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes. Für Änderungen des Monatsentgeltes und allfälliger Dienstzulagen ist grundsätzlich der Tag des Wirksamwerdens der besoldungsrelevanten Maßnahme bestimmend. Der Anspruch auf das Monatsentgelt und allfällige Dienstzulagen endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

Das Monatsentgelt, die Dienstzulagen und die Kinderzulage sind für den Kalendermonat zu berechnen und grundsätzlich am 15. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat ausbezahlen.

Die für die einzelnen Kalendervierteljahre gebührende Sonderzahlung ist grundsätzlich zu folgenden Terminen ausbezahlen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September,
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.

2 Monatsentgelt

2.1 Monatsentgelt im Entlohnungsschema ML (§§ 89 und 90)

Lehrpersonen, die ab dem 01.09.2016 erstmals in den Dienst aufgenommen werden, sind in das Entlohnungsschema ML einzureihen. Das Entlohnungsschema ML umfasst

- die Entlohnungsgruppen ml1, ml2, ml3, ml4 und ml5 sowie
- - in jeder Entlohnungsgruppe - sieben Entlohnungsstufen.

Die Lehrpersonen sind in die Entlohnungsstufe 1 einzustufen, soweit sich aufgrund ihres Besoldungsdienstalters nicht eine Einstufung in eine höhere Entlohnungsstufe ergibt. Als Besoldungsdienstalter gilt jener Zeitraum, der sich aus der Addition der angerechneten Vordienstzeiten und der im Dienstverhältnis verbrachten, für die Vorrückung wirksamen Zeiten ergibt.

Die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume betragen:

für die Vorrückung	Jahre
in die Entlohnungsstufe 2	sechs Jahre
in die Entlohnungsstufe 3	fünf Jahre
in die Entlohnungsstufe 4	fünf Jahre
in die Entlohnungsstufe 5	sechs Jahre
in die Entlohnungsstufe 6	sechs Jahre
in die Entlohnungsstufe 7	sechs Jahre

2.2 Monatsentgelt im Entlohnungsschema I L (§ 127)

Für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem Dienstverhältnis zum Land befinden, gilt weiterhin das Entlohnungsschema I L. Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit begründet wurde, bleiben im Fall der Verlängerung des Dienstverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Entlohnungsschema I L.

Das Entlohnungsschema I L gilt auch für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 nicht in einem Dienstverhältnis zum Land befinden, jedoch zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal als Lehrperson beschäftigt waren und nach dem 31.08.2016 wiederum an Landesmusikschulen oder am Landeskonservatorium verwendet werden.

Das Entlohnungsschema I L umfasst

- die Entlohnungsgruppen I1, I2a2, I2a1, I2b2, I2b1 und I3 sowie
- - in den Entlohnungsgruppen I1, I2a2 und I2a1 - 18 Entlohnungsstufen bzw.
- - in den Entlohnungsgruppen I2b2, I2b1 und I3 - 19 Entlohnungsstufen.

Für die Einstufung und die weitere Vorrückung ist das Besoldungsdienstalter maßgebend.

Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt jeweils mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Lehrperson weitere zwei Jahre ihres Besoldungsdienstalters vollendet (Vorrückungstermin).

3 Dienstzulagen (§§ 92 bis 96)

Das MDG sieht folgende Dienstzulagen vor:

- die Zulage für Leiter/innen, betraute Leiter/innen und teilbetraute Leiter/innen
- die Expositurleiterzulage
- die Zulage für Lehrpersonen, die in „Musikkunde“, „Elementarer Musikpädagogik“, „Chor“ oder „Orchester“ Unterricht erteilen
- die Zulage für teil(zeit)beschäftigte Lehrpersonen, die an mindestens drei Landesmusikschulen Unterricht erteilen, und
- die Zulage für Fachbereichsleiter/innen am Landeskonservatorium.

3.1 Leiterzulage, Zulage der betrauten und teilbetrauten Leiter/innen

Dem Leiter/der Leiterin der Landesmusikschule bzw. dem Leiter/der Leiterin des Landeskonservatoriums, der/die Lehrperson ist, gebührt eine Zulage (Leiterzulage). Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zahl der der jeweiligen Landesmusikschule bzw. dem Landeskonservatorium zugewiesenen Planstellen.

Die Zulage beträgt

bei weniger als 10 zugewiesenen Planstellen	12 %
bei mindestens 10, aber weniger als 20 zugewiesenen Planstellen	16 %
bei 20 bis 30 zugewiesenen Planstellen	20 %
bei mehr als 30 zugewiesenen Planstellen	24 %

des Referenzbetrages.

Dem betrauten Leiter/der betrauten Leiterin der Landesmusikschule bzw. des Landeskonservatoriums gebührt für die Dauer der Betrauung eine Zulage in der Höhe der dem Leiter/der Leiterin gebührenden Zulage.

Dem teilbetrauten Leiter/der teilbetrauten Leiterin der Landesmusikschule bzw. des Landeskonservatoriums gebührt für die Dauer der Teilbetrauung eine Zulage im Ausmaß jenes Betrages, um den die dem Leiter/der Leiterin gebührende Zulage aufgrund der Herabsetzung der Jahresnorm gekürzt wird.

3.2 Expositurleiterzulage

Dem Expositurleiter gebührt eine Zulage (Expositurleiterzulage) in der Höhe von 4 v. H. des Referenzbetrages (siehe zum Referenzbetrag die Ausführungen zur Leiterzulage).

3.3 Zulage für Lehrpersonen, die in „Musikkunde“, „Elementarer Musikpädagogik“ „Chor“ oder „Orchester“ Unterricht erteilen

- Der Lehrperson, die an einer Landesmusikschule in den Fächern „Musikkunde“ oder „Elementare Musikpädagogik“ Unterricht erteilt, gebührt eine Zulage, sofern die Zahl der zu unterrichtenden Schüler mindestens sechs beträgt.
- Der Lehrperson, die an einer Landesmusikschule oder am Landeskonservatorium in den Fächern „Chor“ oder „Orchester“ Unterricht erteilt, gebührt eine Zulage, sofern die Zahl der zu unterrichtenden Schüler bzw. Studierenden mindestens zehn beträgt.

Die Zulage nach Abs. 1 und 2 beträgt für jede in der Lehrfächerverteilung vorgesehene jahresdurchgängig zu leistende Stunde monatlich 0,75 v. H. des Referenzbetrages (siehe zum Referenzbetrag die Ausführungen zur Leiterzulage).

3.4 Zulage für teil(zeit)beschäftigte Lehrpersonen, die an mindestens drei Landesmusikschulen Unterricht erteilen

Der teil(zeit)beschäftigten Lehrperson, die mindestens drei Landesmusikschulen zugewiesen ist, gebührt eine Zulage in der Höhe von 1,5 v. H. des Referenzbetrages (siehe zum Referenzbetrag die Ausführungen zur Leiterzulage).

3.5 Zulage für die Fachbereichsleiter/innen am Landeskonservatorium

Dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin am Landeskonservatorium gebührt eine Zulage. Sie beträgt für den Leiter/die Leiterin der Fachbereiche „Musiktheorie“ und „Lehrgänge“ 5 v. H., für den Leiter/die Leiterin der übrigen Fachbereiche 12,5 v. H. des Referenzbetrages (siehe zum Referenzbetrag die Ausführungen zur Leiterzulage).

4 Kinderzulage (§ 97)

Für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird, gebührt eine Kinderzulage:

- eheliche Kinder,
- legitimierte Kinder,
- Wahlkinder,
- uneheliche Kinder,
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Lehrperson angehören und die Lehrperson überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Die Kinderzulage gebührt auch dann, wenn für das Kind nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil eine der Familienbeihilfe gleichartige ausländische Beihilfe in Anspruch genommen wird.

Wenn ein Kind, für das keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, infolge Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte verfügt, die die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG monatlich übersteigen.

Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört. Dabei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der älteren Person vor.

Die Lehrperson ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache dem Dienstgeber zu melden. Wenn die Lehrperson nachweist, dass sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, hat die Meldung binnen einem Monat nach Kenntnis zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Meldung gebührt die Kinderzulage ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag.

5 Ansprüche bei Dienstverhinderung (§ 103)

Ist die Lehrperson nach dem Antritt des Dienstes wegen eines Unfalles oder wegen Krankheit an der Ausübung des Dienstes verhindert, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so behält sie den Anspruch auf das Monatsentgelt, die Sonderzahlungen, allfällige Dienstzulagen und eine allfällige Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen. Hat das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert, so behält sie diesen Anspruch bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, hat das Dienstverhältnis

zehn Jahre gedauert, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

Dauert die Dienstverhinderung über die vorhin genannten Zeiträume hinaus an, so gebührt der Lehrperson für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes, der Sonderzahlungen, allfälliger Dienstzulagen und einer allfälligen Kinderzulage.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiederantritt des Dienstes neuerlich eine Dienstverhinderung wegen einer Krankheit oder wegen desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

Ist die Lehrperson nach dem Antritt des Dienstes durch einen anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Grund ohne ihr Verschulden an der Ausübung des Dienstes verhindert, so gebühren ihr das Monatsentgelt, die Sonderzahlungen, allfällige Dienstzulagen und eine allfällige Kinderzulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

Hat eine Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit dem Ablauf dieser Frist.

6 Ansprüche bei Beschäftigungsverboten (§ 104)

Weiblichen Lehrpersonen gebührt für die Zeit, in der sie sich in einem Beschäftigungsverbot nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 befinden, keine Entlohnung, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Entlohnung in voller Höhe erreichen. Ist dies nicht der Fall, so gebührt ihr eine Ergänzung auf die Entlohnung in voller Höhe.

7 Ansprüche bei Präsenzdienst (§ 105)

Während eines Präsenzdienstes besteht ein Anspruch auf Bezüge. Die Bezüge umfassen

- das der Lehrperson gebührende Monatsentgelt und allfällige Zulagen
- die für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden Sonderzahlungen und
- eine allfällige Mehrdienstleistungsvergütung im durchschnittlichen Ausmaß, in dem sie während der letzten drei Kalendermonate, auf Verlangen der Lehrperson während der letzten zwölf Kalendermonate, vor Antritt des Präsenzdienstes angefallen sind.

Die Bezüge gebühren allerdings nur in dem Ausmaß, in dem sie die der Lehrperson gebührende Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 2001 übersteigen.

8 Folgen eines eigenmächtigen Fernbleibens vom Dienst (§ 106)

Bleibt die Lehrperson eigenmächtig und ohne Nachweis eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes vom Dienst fern, so verliert sie für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf das Monatsentgelt, die Sonderzahlungen, allfällige Dienstzulagen und eine allfällige Kinderzulage.

9 Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung, Supplerversgütung

Es ist nur in zwei Fällen zulässig, Lehrpersonen zu über die Jahresnorm hinausgehenden Dienstleistungen heranzuziehen.

Das MDG gestattet

- die Anordnung so genannter dauernder Mehrdienstleistungen (das sind über die Unterrichtsverpflichtung hinausgehende Unterrichtsstunden) sowie
- die Anordnung der Erbringung von über die Supplieverpflichtung hinausgehenden Supplierstunden.

Die Überschreitung sonstiger Jahresnormwerte darf nicht verfügt werden.

Bei der Anordnung von über die Jahresnorm hinausgehenden Dienstleistungen ist zu beachten, dass Teilbeschäftigte nur aus wichtigen Gründen und nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden dürfen als Lehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß - es sei denn, die betreffenden Lehrpersonen wünschen ausdrücklich eine häufigere Heranziehung.

a) Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung (§ 107)

Der Lehrperson gebührt eine Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung (Mehrdienstleistungsvergütung). Eine dauernde Mehrdienstleistung liegt vor, wenn der Lehrperson in der Lehrfächerverteilung Unterrichtsstunden zugewiesen werden, die regelmäßig über ihre in eine Wochenunterrichtsverpflichtung umgerechnete Jahresunterrichtsverpflichtung hinaus zu erbringen sind und die Lehrperson tatsächlich Mehrdienstleistungen erbringt.

Ein Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung besteht nur für Unterrichtswochen, in denen die Lehrperson eine Unterrichtsleistung zu erbringen hat.

Mit der Mehrdienstleistungsvergütung gelten auch die mit der zusätzlichen Unterrichtserteilung verbundenen Vor- bzw. Nachbereitungstätigkeiten als abgegolten.

Die Mehrdienstleistungsvergütung gebührt im **vollen Ausmaß wenn die Lehrperson an allen Unterrichtstagen der betreffenden Unterrichtswoche sämtliche ihr für diese Tage dauerhaft zugewiesenen Unterrichtsstunden gehalten hat**. Ist das nicht der Fall, ist die Zahl der zu vergütenden Mehrdienstleistungsstunden um die Zahl der nicht gehaltenen Unterrichtsstunden zu kürzen. Eine Stunde, die wegen Abwesenheit eines Schülers entfällt, gilt als gehalten - es sei denn, dass es sich bei dieser Stunde um die erste oder die letzte Stunde des Unterrichtstages handelt.

Abrechnungszeiträume für die Mehrdienstleistungsvergütung sind die Zeit vom Beginn des Unterrichtsjahres bis zum 31.12., die Zeit vom 01.01. bis 31.03. und die Zeit vom 01.04. bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

Beispiel:

Einer Lehrperson mit einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden (WStd.) wurden in der Lehrfächerverteilung 29 WStd. zugewiesen. Die Lehrperson hat diese 29 WStd. wie folgt zu erbringen:

Mo	Di	Mi	Do	Fr
6	6	6	6	5

Beispiel 1: Alle Tage der Woche sind Schultage. Die Lehrperson ist am Donnerstag krank. Ihre Unterrichtsleistung beträgt in der betreffenden Woche statt 29 nur 23 WStd. Es gebührt keine Mehrdienstleistungsvergütung.

Beispiel 2: Der Montag und Dienstag sind schulfreie Tage. Am Mittwoch entfällt wegen der Abwesenheit eines Schülers die letzte Unterrichtsstunde. Die Lehrperson hat in der Zeit vom Mittwoch bis Freitag im Ausmaß von 17 Stunden Unterricht zu erteilen. Tatsächlich leistet sie aber nur 16 Unterrichtsstunden. Es kann daher nur ein Anspruch auf Vergütung einer Mehrdienstleistungsstunde entstehen.

b) Vergütung für geleistete Supplierstunden (§ 108)

Eine Vergütung für gehaltene Supplierstunden gebührt erst dann, wenn die Lehrperson ihre Supplieverpflichtung (10 Jahresstunden bzw. - sofern es sich um eine teilbeschäftigte Lehrperson oder um eine Lehrperson handelt, die nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet wird - das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) erfüllt hat. Sobald dies der Fall ist, gebührt für jede Supplierstunde eine Supplievergütung. Mit der Supplievergütung gelten auch die mit der vertretungsweisen Unterrichtserteilung verbundenen Vor- bzw. Nachbereitungstätigkeiten als abgegolten.

Beispiel:

Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Stunden pro Woche. In der Woche vom 16. bis 22.01.2017 leistet der Lehrer 4 Supplierstunden.

- a) Der Lehrer hat vor dem 16.01.2017 2 Supplierstunden geleistet: kein Anspruch auf Supplievergütung.
- b) Der Lehrer hat vor dem 16.01.2017 8 Supplierstunden geleistet: Anspruch auf Vergütung für 2 Supplierstunden.
- c) Der Lehrer hat vor dem 16.01.2017 10 Supplierstunden geleistet: Anspruch auf Vergütung für 4 Supplierstunden.

Entfallen einer Lehrperson an dem Tag, an dem sie zur Supplierung herangezogen wird, Unterrichtsstunden, sind die Supplierstunden nur in der Anzahl auf die Supplieverpflichtung anzurechnen, als sie die Zahl der entfallenen Unterrichtsstunden übersteigen.

Beispiel:

Die Lehrperson hat an einem Schultag fünf Unterrichtsstunden zu leisten. An einem Tag entfallen wegen Krankheit von Schülern zwei Unterrichtsstunden. In der Zeit, in der der Unterricht zu leisten gewesen wäre, wird sie zur Erbringung zweier Supplierstunden herangezogen. Diese zwei Supplierstunden sind nicht auf die Supplieverpflichtung anzurechnen, weil die Zahl der Supplierstunden nicht höher ist als die Zahl der entfallenen Unterrichtsstunden.

Zu Supplierungen sind in erster Linie Lehrkräfte heranzuziehen, die ihre Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm noch nicht erfüllt haben.

Lehrkräfte, die mehreren Schulen zugewiesen sind, können nicht nur an der Stammschule, sondern auch an der Nebenschule (den Nebenschulen) zu Supplierungen herangezogen werden. Wenn Supplierstunden an Nebenschulen geleistet werden, ist dem Leiter/der Leiterin der Stammschule eine Meldung über die Zahl der an der jeweiligen Nebenschule erbrachten Supplierstunden zu erstatten.

Wenn Leiter/innen Supplierstunden leisten, gebührt ihnen keine Supplievergütung. Wenn eine Lehrperson ihre Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm aus faktischen Gründen nicht erfüllen kann (es fallen keine oder nicht entsprechend viele Supplierstunden an), hat dies weder dienstrechtliche noch besoldungsrechtliche Konsequenzen.

10 Vergütungen für Dienstleistungen im Rahmen von EU-Diplomanerkennungsverfahren (§ 108a)

Lehrpersonen, die im Rahmen von EU-Diplomanerkennungsverfahren für den Dienstgeber einen Anpassungslehrgang durchführen oder eine Ergänzungsprüfung abnehmen, gebührt eine Vergütung. Die Vergütung beträgt für die Durchführung eines Anpassungslehrganges 8 % des Referenzbetrages und für Abnahme von Ergänzungsprüfungen für jeden Prüfungsgegenstand 1,5 % des Referenzbetrages.

11 Urlaubersatzleistung (§ 109)

Der Lehrperson gebührt anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den im laufenden Schuljahr noch nicht verbrauchten Urlaub (Urlaubersatzleistung).

Eine Urlaubersatzleistung gebührt nicht, wenn die Lehrperson das Unterbleiben des Verbrauchs desurlaubes zu vertreten hat, insbesondere weil sie aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

- Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstgebers wegen einer Dienstpflichtverletzung oder des Nichterreichens des allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolges
- Entlassung oder unbegründeten vorzeitigen Austritt
- Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, oder
- Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung vor dem Erreichen des Regelpensionsalters nach § 253 ASVG, sofern die Inanspruchnahme der Pension nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

Des Weiteren gebührt keine Urlaubersatzleistung, wenn die Lehrperson unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land Tirol übernommen wird.

Die maximal gebührende Urlaubersatzleistung beläuft sich auf ca. einen Betrag in Höhe eines Monatsentgeltes zusätzlich allfälliger Dienstzulagen und einer allfälligen Kinderzulage. Die konkrete Höhe der Urlaubersatzleistung ist von der Dauer des Verwendungszeitraums sowie davon abhängig, wie viele Tage der Schulferien (gezählt werden nur die Tage, die nicht auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen) die Lehrperson bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bereits als Urlaubstage konsumiert hat. Je geringer der Verwendungszeitraum bzw. je größer die Zahl der konsumierten Urlaubstage ist, desto geringer fällt die Urlaubersatzleistung aus.

12 Jubiläumszuwendung (§ 110)

Der Lehrperson kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25, 35 und 45 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einem Besoldungsdienstalter

- von 25 Jahren 200 v. H.
- von 35 Jahren 400 v. H. und
- von 45 Jahren 100 v. H.

des Monatsentgeltes, das der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht, und einer allfälligen Kinderzulage.

Die Jubiläumszuwendung für 45 Jahre treue Dienste kann auch dann gewährt werden, wenn die Lehrperson mit einem Besoldungsdienstalter von mindestens 40 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet.

13 Abfertigung (§§ 111, 124 und 125)

Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat, haben Abfertigungsansprüche gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse geltend zu machen. Als Betriebliche Vorsorgekasse wurde vom Dienstgeber die Valida Vorsorge Management, 1190 Wien, Mooslackengasse 12, Email: office@valida.at, ausgewählt.

Informationen zu den Abfertigungsansprüchen sind im Internet unter

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/abfertigung/Abfertigung_neu.html

abrufbar.

Für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat, sind die bis 31.12.2002 in Geltung gewesenen Abfertigungsregelungen maßgeblich. Ihre Abfertigungsansprüche richten sich weiterhin gegen das Land.

14 Belohnung, Vorschuss und Geldaushilfe, einmalige jährliche Sonderzahlung (§§ 112, 115 und 116)

Lehrpersonen können für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, **Belohnungen** gewährt werden.

Der Lehrperson kann auf ihr Ansuchen **ein Vorschuss** gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. In welchen Fällen und in welcher Höhe Vorschüsse gewährt werden können, ist in einer von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie geregelt.

Der Lehrperson kann auf ihr Ansuchen **eine Geldaushilfe** gewährt werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Der Lehrperson gebührt eine **einmalige jährliche Sonderzahlung** (Weihnachtsgeld). Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des Weihnachtsgeldes richten sich nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

15 Fahrtkostenzuschuss (§ 113)

Der Lehrperson gebührt für die Zurücklegung der Wegstrecken zwischen der Wohnung und den Landesmusikschulen (bzw. dem Landeskonservatorium), denen (bzw. dem) die Lehrperson zur Dienstleistung zugewiesen ist, ein Fahrtkostenzuschuss. Dies jedoch nur dann wenn

- die einzelne Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt und
- die Zurücklegung der Wegstrecke regelmäßig an den Arbeitstagen erfolgt.

Identische Wegstrecken sind nur einmal zu berücksichtigen.

Als Fahrtkostenzuschuss gebühren monatlich die notwendigen Fahrtauslagen im Ausmaß von einem Zwölftel der Kosten für eine Jahreskarte für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für die Lehrperson zweckmäßigerweise in Betracht kommt. Kommt ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht, so sind die monatlichen Fahrtauslagen nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten, gemessen an der kürzesten Wegstrecke, zu ermitteln. Die Fahrtauslagen sind in dem Ausmaß zu ersetzen, in dem sie den Fahrtkostenanteil, den die Lehrperson selbst zu tragen hat (Eigenanteil), übersteigen. Die Höhe des Eigenanteiles, der monatlich insgesamt nur einmal in Abzug zu bringen ist, richtet sich nach der Höhe des Eigenanteiles für Landesbeamte.

Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern die Lehrperson Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

Bezieht die Lehrperson für Teile der Fahrtstrecke bereits einen Fahrtkostenzuschuss oder eine gleichartige Leistung aus einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so besteht der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss nur für die als Lehrperson zusätzlich zurückzulegenden Streckenteile.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen die Lehrperson den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist die Lehrperson aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht der Fahrtkostenzuschuss vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

Die Lehrperson hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder dessen Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten an. Erfolgt die Meldung an einem Monatsersten, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder dessen Erhöhung von diesem Tag an.

16 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung, Reisezulage (§ 114)

Die Lehrperson hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihr in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist. Insbesondere hat sie Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihr durch eine Dienstreise oder eine Dienstverrichtung im Dienstort erwächst.

Für den Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage sind im Wesentlichen die Bestimmungen der Tiroler Reisegebührevorschrift maßgeblich. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

- Als Dienststelle gilt jede Landesmusikschule bzw. das Landeskonservatorium, der/dem die Lehrperson zur Dienstleistung zugewiesen ist.
- Ausgangspunkt der Reise ist jene Dienststelle, von der aus die Reise tatsächlich angetreten wurde. Endpunkt der Reise ist jene Dienststelle, zu der die Lehrperson nach Erfüllung ihres Dienstauftrages tatsächlich zurückgekehrt ist. Ist der tatsächliche Ausgangs- bzw. Endpunkt nicht die Landesmusikschule bzw. das Landeskonservatorium, so ist als Ausgangs- bzw. Endpunkt der Reisebewegung die zum Ort der Dienstverrichtung nächstgelegene Dienststelle anzusehen.
- Voraussetzung für den Anspruch auf Reisezulage ist, dass die Dauer der Reise mehr als sieben Stunden betragen hat.

17 Naturalwohnung (§ 117)

Der Dienstgeber kann einer Lehrperson eine Naturalwohnung zuweisen. Bewerben sich mehrere Lehrpersonen um eine Naturalwohnung, so hat die Zuweisung unter Berücksichtigung der familiären und sozialen Verhältnisse der Bewerber zu erfolgen.